

an dieser Pflicht kommt kein Vereinsmitglied vorbei

Ein Vereinsvorsitzender aus Rheinland-Pfalz fragte kürzlich:

„Unserem Verein geht es im Moment finanziell gut. So haben wir von Seiten des Vorstands überlegt, 4 Mitgliedern, von denen wir wissen, dass es ihnen finanziell nicht gut geht, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen. Und zwar den aus dem Vorjahr, der von allen 4 noch nicht bezahlt wurde, und den für dieses Jahr – ist dies möglich?“

Menschlich ist diese Sache hervorragend. Vereinsrechtlich ist dies problematisch, denn wenn in der Satzung geregelt ist, dass Mitglieder Beiträge zahlen müssen, dann ist das erst einmal so. Beitragsfrei ist die Mitgliedschaft nur dann, wenn die Satzung keine Bestimmung über die Beitragspflicht trifft – oder wenn in der Satzung die Beitragsordnung geregelt ist, dass bestimmte Mitglieder beitragsfrei gestellt werden können oder per se beitragsfrei sind.

Das heißt:

Die Satzung des Vereins muss klar ausdrücken, ob und welche Beiträge (z.B. auch Umlagen, Arbeitsleistung usw.) von den Mitgliedern zu leisten sind.

Das heißt eben auch:

Sollen bestimmte Mitglieder keine Beiträge zahlen müssen, muss auch das in der Satzung stehen.

Kleiner Haken:

Das bestimmte Mitglieder beitragsfrei sind, können Sie bei der Vereinsgründung noch leicht festlegen. Sollen später aber bestimmte Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, kann die entsprechende Änderung der Satzung nur noch mit Zustimmung aller beitragspflichtigen Mitglieder erfolgen – sonst liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Folge:

Entscheidet der Vorstand, dass bestimmte Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, ohne dass es hierfür eine Satzungsgrundlage gibt, kann die Mitgliederversammlung verlangen, dass der Vorstand den Schaden ersetzt – und zwar aus eigener Tasche.